

## **Satzung Pindactica e. V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Pindactica e. V. und ist beim Amtsgericht Berlin (Charlottenburg) eingetragen unter der Nummer VR 32661.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung:

- Förderung der Erziehung
- Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe

2. Zu den Schwerpunkten unserer Kinder- und Jugendarbeit gehören: schulische und außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, kultureller und naturkundlicher Bildung.

Ziel ist es, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, dass sie eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeiten entwickeln. Mit unserer Arbeit tragen wir dazu bei, gesellschaftliche und finanzielle Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. die Entwicklung von Entdeckerheften zu verschiedenen Themen
2. die Entwicklung von museumspädagogischen Materialien
3. die Entwicklung von Lehrmaterialien
4. die Durchführung von Fortbildungen, Workshops und Entdeckertouren
5. die Kooperation mit Bildungs- und Sozialeinrichtungen, Elterninitiativen, Jugendzentren, NGOs usw.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Mittelverwendung**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein führt einen Nachweis, dass seine tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen der Gemeinnützigkeit entspricht, durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben. Eine Rechnungsprüfung und eine Rechenschaftspflicht gegenüber den Mitgliedern kann dadurch gewährleistet werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Es gibt drei Arten der Mitgliedschaft:

a) ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder sind solche, welche sich zur ehrenamtlichen Mitarbeit verpflichten. Ggf. kann für einzelne ehrenamtliche Arbeiten eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Zahlung einer solchen Aufwandsentschädigung führt nicht zu einer Änderung der grundsätzlichen Bereitschaft des Mitglieds zur ehrenamtlichen Tätigkeit.

b) Fördermitgliedschaft

Fördermitglied sind solche Mitglieder, welche den Verein finanziell durch einen regelmäßigen Vereinsbeitrag unterstützen. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.

c) Kindermitgliedschaft

Kinder können ab Vollendung des 7. Lebensjahres Mitglied werden. Sie bringen sich durch ihre Ideen und Entwürfe in die inhaltliche Arbeit mit ein. Eine Kandidatur für den Vorstand erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr möglich. Kindermitglieder besitzen kein Stimmrecht.

2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## **§ 6 Beiträge**

Mitglieder – ordentliche und Fördermitglieder - zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch über die Vorzüge, die die Fördermitglieder zum Dank erhalten, entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.

3. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

6. Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:

- die Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
- die Bestellung zweier unabhängiger Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren,
- Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, hierzu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich, -
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, hierzu ist eine ¾ Mehrheit erforderlich,
- Beschlussfassung über die langfristigen Aufgaben und Ziele des Vereins sowie über hierzu notwendige finanzielle Maßnahmen wie z.B. die Beteiligung an Gesellschaften, die Aufnahme von Darlehen oder ähnliches.

7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

8. Jedes Mitglied hat eine 1 Stimme. Das Stimmrecht ist per Vollmacht übertragbar.

9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Vorstand zu unterschreiben ist.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Vereines, dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Er bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

5. Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch 1-mal im Jahr.

Die Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit. Alle gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom gesamten Vorstand unterschrieben.

## **§ 10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das MACHmit! Museum für Kinder gGmbH zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung.

Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung oder Aufhebung sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zum Einverständnis vorzulegen.

Berlin, den 01.09.2018